Verordnung des Regierungspräsidiums Halle über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Steinklöbe", Gemeinden Memleben, Wangen, Ziegelroda, Landkreise Nebra und Querfurt

Auf Grund der §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBI. LSA, S. 108), geändert am 30.05.1994 (GVBI. LSA, S. 608) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung

"Steinklöbe".

(3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 83 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10000 sowie in einer Karte im Maßstab 1:4000 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes, welche den 2 km westlich von Klein-Wangen gelegenen Süd-Unterhang der steil zur Unstrut abfallenden Querfurter Platte umfaßt.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1: 2000 und 1: 10000 wird beim Regierungspräsidium Halle Obere Naturschutzbehörde Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle und den Gemeindeverwaltungen 06642 Memleben, 06642 Wangen sowie 06268 Ziegelroda aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet liegt am Südwesthang der Querfurter Platte, wo die Sedimente des Buntsandsteins großflächig anstehen. Hier ist der Übergang von der unteren zur mittleren Stufe des Buntsandsteins angeschnitten, so daß an der Steilwand zum Unstruttal die Wechselfolge von Sandsteinen, Schiefertonen und kalkreichen Rogensteinen freigelegt ist. Letztere, am Steilhang häufig gesimsartig herausragend, bilden besonders extreme Standortbedingungen. Die eigentliche Steinklöbe (Steinklippe) ist durch die geomorphologisch härteren Gesteinrippen und durch Felsvorsprünge sowie durch Hohlwege und Einkerbungen gegliedert.

In ebenen Lagen wird die Bodenbildung von der aufliegenden Lößdecke bestimmt. Das Bodenformen-Mosaik wird sowohl durch schluffige und sandige Lehmsubstrate wie auch durch skelettreiche Sandsubstrate gebildet. All die geologischen Erscheinungsformen und die Bodenzusammensetzung bedingen ein wertvolles und schützenswertes Landschaftsbild.

(2) Die Wälder im Schutzgebiet wurden teilweise noch zu Beginn dieses Jahrhundert als Mittelwald bewirtschaftet. Diese Nutzungsform wurde aufgrund des hohen Laubholzanteils in Hochwald überführt, welcher einen ausgeprägt naturnahen Charakter besitzt, dessen Erhalt ein Ziel der Naturschutzgebietsausweisung ist. Insbesondere bieten die Waldflächen aufgrund ihres Standortes und ihrer derzeitigen Struktur bestens geeignete Bedingungen für eine natürliche, vom Menschen unbeeinflußte Entwicklung verbunden mit dem daraus resultierenden Erkenntniszuwachs zu derartigen naturbelassenen Waldstandorten.

Insbesondere die nachstehend beschriebene Wechselfolge verschiedener Waldtypen ist aus ökologischer Sicht sehr wertvoll und deshalb schützenswert. Die Traubeneichen-Buchenwälder gehen am Nordrand des Schutzgebietes in die Eichen-Hainbuchenwälder über. Auf wärmebegünstigten Waldstandorten wird dieser von Eichenwald abgelöst. An der oberen Hangkante des Steilhanges des Unstruttales siedelt der xerotherme Eichen-Elsbeeren-Buschwald, der über Waldmantelgebüsche und Staudensäume in die offenen Trockenrasen übergeht. Diese sind im NSG "Steinklöbe" eng miteinander verzahnt.

Der mannigfaltigen Vegetationsdifferenzierung entspricht auch eine artenreiche, hoch schützenswerte Fauna. Insbesondere sind hier Vertreter der Vogelwelt, wie Neuntöter, Raubwürger, Goldammer verschiedene Greifvogel- und Spechtarten zu nennen.

Weiterhin ist das Gebiet für verschiedene Kleinsäugerarten und hier insbesondere für Fledermäuse und Spitzmäuse attraktiv.

Außerdem verfügt die Steinklöbe über eine bemerkenswerte Heuschrecken-, Zikaden und Laufkäferfauna.

Inselartige Steinbrüche besitzen aus botanischer Sicht wertvolle Felsfluren und aus ornithologischer Sicht wichtige Brutnischen für an diese Lebensweise angepaßte Vogelarten. All die Biotoptypen bieten zahlreichen in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzarten einen Lebensraum, kommen im Naturschutzgebiet in sehr naturnaher Form vor und sind deshalb im Schutzzweck enthalten. Für einige Orchideen- und Insektenarten stellt das Schutzgebiet das letzte Rückzugsgebiet in Sachsen-Anhalt dar.

(3) Schutzziel dieser Verordnung ist deshalb, die Einhaltung, Sicherung und Entwicklung des Gebietes mit seinen vorgenannten typischen geologischen Geländeformen, Biotoptypen, Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften zu gewährleisten und zu sichern.

§ 4 <u>Verbote</u>

- (1) Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.
- (2) Entsprechend § 17 Abs. 2 Satz 2 NatSchG LSA ist es im Naturschutzgebiet verboten, sich außerhalb von Wegen aufzuhalten oder fortzubewegen.

- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Naturschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:
 - 1. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
 - 2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
 - 3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
 - 4. Hunde frei laufen zu lassen,
 - 5. nichtöffentliche Wege mit Motorfahrzeugen zu befahren,
 - 6. Feuer anzuzünden,
 - 7. Mineraldünger, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
 - 8. Halbtrocken- und Trockenrasen umzubrechen.
 - 9. Wildäcker, Kirrungen und Futterstellen anzulegen,
 - 10. zu reiten,
 - 11. Bodenschätze abzubauen,
 - 12. ortsfremdes Material einzubringen oder zwischenzulagern,
 - 13. das Sammeln von Steinen und Mineralien,
 - 14. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Zelten, Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge, Drachenflieger, Bohrungen, Sprengungen etc.).
 - 15. Bild- und Schrifttafeln, Gedenkkreuze sowie Wegemarkierungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde anzubringen oder zu entfernen,
 - 16. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder bestehende Anlagen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde zu verändern; dies gilt insbesondere für
 - a) feste Wege und Straßen, Schotterung mit ortsfremdem Material,
 - b) Anlagen der Touristenlenkung,
 - c) ortsfeste Draht- oder oberirdische Versorgungsleitungen,
 - d) weitere Einfriedungen oder Absperrungen, die nicht dem Schutzzweck dienen.

§ 5 Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 4 Abs. 1, 2 und 3 sind:

- 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nur als Beweidung oder Mahd der Trocken- und Halbtrockenrasenflächen. Diese darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde erfolgen.
- 2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, jedoch nur in Nadelholzforsten (Forstabteilungen 185 a/1, 170 a/5) sowie in der Forstabteilung 186 a/2 und ohne
 - Kahlschläge durchzuführen,
 - Nadelholz wiederaufzuforsten,
 - Gehölzarten einzubringen, die nicht der potentiell natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen,
 - Totholz einzuschlagen oder zu entfernen,
 - Kalkungs- und Düngemaßnahmen durchzuführen,
 - Pestizide anzuwenden,
 - Forstwege neu anzulegen.

In der Forstabteilung 186 a/2 sind bei der Pflege des Rotbuchenbestandes sechs Überhälter pro Hektar zu belassen.

Die forstwirtschaftlichen Pflege- und Schutzmaßnahmen sind in der Zeit vom 01.01. bis 31.03. sowie vom 01.10. bis 31.12. eines jeden Jahres durchzuführen.

- 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Ansitz- oder Pirschjagd, jedoch nur auf Schalenwild, verwilderte Hunde und Katzen, Mink, Marderhund, Waschbär, Füchse, Kaninchen und Fasanen.
 - Vor der Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen ist Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen.
- 4. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzug oder bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.
- 5. das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
- 6. alle im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde abgestimmten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

§ 6 <u>Duldung</u>

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, insbesondere folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

- die Beweidung, Mahd bzw. Entbuschung der Trocken- und Halbtrockenrasenbestände sowie der Felsfluren auf Anordnung der zuständigen Behörde und den Abtransport des Mähgutes bzw. Verschnittes,
- das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes,
- das Aufstellen von Verkehrsschildern zur Durchsetzung des Verbotes nach § 4 Abs. 3 Nr. 5.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung und den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 8 Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungspräsidiums Halle in Kraft. Gleichzeitig werden der Beschluß des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft als Zentrale Naturschutzverwaltung Berlin vom 30. März 1961, die Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Steinklöbe" (veröffentlicht in der "Freiheit" vom 25.10.1990) sowie Nr. 7 der 1. Nachtragsverordnung der Bezirksregierung Halle zu den Verordnungen über die einstweilige Sicherstellung (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle, Nr. 2 vom 10.09.1992) aufgehoben.

Halle/Saale, 15.09.1994

gez. Kleine Regierungspräsident